

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (07.12.1911)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Dezember 1911.

Mündlicher Bericht*)

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend einen Zusatz zur Reichserbschaftsteuer

(Drucksache Nr. 32).

Erstattet von dem Abgeordneten König.

Baden hat bis zum 1. Juli 1906 auf Grund des badischen Gesetzes vom 14. Juni 1899 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.

Der Ertrag dieser Steuer hat sich im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre 1901/05 auf jährlich M 1477115 beziffert.

Das Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 hat das badische Erbschaftsteuergesetz außer Kraft gesetzt.

Es ist geschehen durch den § 60 des Reichsgesetzes, welcher lautet:

„Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftsteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen (§§ 1 bis 4) sowie von Schenkungen unter Lebenden (§ 55) oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59) überlassen ist.“

*) Nachträglich gedruckt.

Das gleichzeitig in Kraft getretene Reichsgesetz betr. die Ordnung des Reichshaushalts-Etats und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 hat die Bestimmung enthalten, daß von dem Rohertrage der reichsgesetzlichen Schenkungs- und Erbschaftsteuer den einzelnen Bundesstaaten $\frac{1}{3}$ zufalle, während $\frac{2}{3}$ dem Reiche verbleiben.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 betr. Änderung im Finanzwesen hat den Anteil der Bundesstaaten am Ertrage der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf $\frac{1}{4}$ herabgesetzt und dementsprechend den Anteil des Reiches auf $\frac{3}{4}$ erhöht.

Durch diese Gestaltung der Gesetzgebung des Reiches werden Baden erhebliche Einnahmen entzogen.

Die Wirkung in vollem Umfange ist mit dem 1. April 1911 eingetreten.

Bis dahin ist Baden auf Grund der Übergangsbestimmung des § 7 des Reichsgesetzes betr. die Ordnung des Reichshaushalts-Etats und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 im Gemisse der Einnahme verblieben, die es bis zum 1. Juli 1906 hatte.

Nach dieser Bestimmung verbleibt den einzelnen Bundesstaaten bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1910 (d. i. 1. April 1911) mindestens der Betrag an Erbschaftsteuer, den dieselben in den Rechnungsjahren 1901/05 vereinahmt hatten.

Dem badischen Staatshaushalt sind deshalb aus der Schenkungs- und Erbschaftsteuer bis 1. April 1911 jährlich M 1477115 zugeflossen.

Vom 1. April 1911 ab ermäßigt sich der Anteil Badens an dieser Steuer auf $\frac{1}{4}$ des Rohertrages der Steuer.

Nach dem von der Großh. Regierung gegebenen Ausweise belief sich der Betrag dieser Steuer in Baden im Jahre 1910 auf M 2017630,

Das der badischen Staatskasse hieraus zufließende $\frac{1}{4}$ beträgt also etwas über M 500000.

Gegenüber dem früher auf Grund des badischen Gesetzes die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. eingegangenen und vom 1. Juli 1906 bis 1. April 1911 auf Grund der Übergangsbestimmung des Reichsgesetzes an Baden vergüteten Betrage von M 1477115 ist die jetzige Einnahme der badischen Staatskasse (jährlich) um annähernd M 1000000 gesunken.

Die jetzige Gesetzesvorlage hat den Zweck, diesen Ausfall teilweise — etwa zur Hälfte — einzubringen.

Die andere Hälfte des Ausfalles soll durch den gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf über die Lotteriedeckung finden.

Für die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu dem Zwecke, dem badischen Staate die oben bezeichnete Einnahme zu verschaffen, sind durch das Reichsgesetz zwei Wege offen gelassen und zwar:

A. Nach § 59 des Reichsgesetzes, welcher lautet:

„Den Bundesstaaten bleibt ferner überlassen, in Ansehung der nach § 11 Nr. 4a bis e von der Erbschaftssteuer befreiten Personen für den Erwerb von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden Abgaben zu erheben von Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eingekindschafteten Kindern sowie von Abkömmlingen solcher Kinder, jedoch nur insoweit, als die gleichen Abgaben auch von ehelichen Kindern erhoben werden.“

wäre eine landesgesetzliche Besteuerung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Personen (§ 11 Nr. 4a bis e) möglich gewesen.

Hierbei wäre hauptsächlich in Betracht gekommen die Besteuerung des Erwerbes der Deszendenten und der Ehegatten.

Die Regierungsvorlage hat davon abgesehen, die Landesbesteuerung nach dieser Richtung auszubauen.

Es wurde von der Regierung erwogen, daß diese Steuer in absehbarer Zeit vom Reiche beansprucht werden könne.

In diesem Falle würde diese Steuer für Baden ganz oder zum Teil in Fortfall kommen.

Dadurch aber würde für den Badischen Staatshaushalt, in dem diese Einnahme eingestellt und in dem darüber wohl auch verfügt wäre, der Mißstand eintreten, daß nach anderweiter Deckung zu suchen wäre.

Ferner führte der Herr Finanzminister in der Budgetkommission aus, daß die Besteuerung der Deszendenten und der Ehegatten in den anderen Bundesstaaten bisher nicht eingeführt worden sei.

Baden könne, ohne seine Interessen zu schädigen, durch Einführung dieser Steuer keine Sonderstellung einnehmen, denn die Einführung dieser Steuer könnte und würde wohl ein Abwandern vermögenter Einwohner bewirken oder den Zuzug hemmen.

Aus diesem Grunde wurde von der Regierung davon abgesehen, diese Steuer einzuführen.

Die Kommission erklärte sich damit einverstanden.

B. Die Vorlage schlägt die Erhebung eines Zuschlages zur Reichserbschaftssteuer vor.

Der hier maßgebende § 58 des Reichsgesetzes lautet:

„Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagten Steuer zu erheben.“

Der Zuschlag soll 25% der Reichserbschaftssteuer betragen.

Die Struktur der Reichserbschaftssteuer ist in § 10^a) des Reichsgesetzes gegeben.

Das Reichsgesetz statuiert eine Progression der Erbschaftssteuer nach dem Verwandtschaftsgrade des Erben, also der Person.

^a) § 10 lautet:

„Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:

1. für leibliche Eltern;
2. für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:

1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
2. für Schwieger- und Stiefeltern;
3. für Schwieger- und Stiefkinder;
4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:

1. für Geschwister der Eltern;
2. für Ver Schwägerete im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der in § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 M., so wird das 1 $\frac{1}{10}$ fache,

übersteigt er den Betrag von

30 000 M., so wird das 1 $\frac{2}{10}$ fache

50 000 „ „ „ „ 1 $\frac{3}{10}$ „

75 000 „ „ „ „ 1 $\frac{4}{10}$ „

100 000 „ „ „ „ 1 $\frac{5}{10}$ „

150 000 „ „ „ „ 1 $\frac{6}{10}$ „

200 000 „ „ „ „ 1 $\frac{7}{10}$ „

300 000 „ „ „ „ 1 $\frac{8}{10}$ „

400 000 „ „ „ „ 1 $\frac{9}{10}$ „

500 000 „ „ „ „ 2 „

600 000 „ „ „ „ 2 $\frac{1}{10}$ „

700 000 „ „ „ „ 2 $\frac{2}{10}$ „

800 000 „ „ „ „ 2 $\frac{3}{10}$ „

900 000 „ „ „ „ 2 $\frac{4}{10}$ „

1 000 000 „ „ „ „ 2 $\frac{5}{10}$ „

der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Abs. 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 M. übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Sätze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Sätze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.“

Die Erbschaftsteuer steigt auf Grund dieser Progression von 4 auf 6 und 8 und 10%, also auf das 2½ fache an.

Daneben tritt nach der Höhe des Wertes des Erwerbes eine Steigerung des Satzes, also eine weitere Progression ein und zwar ebenfalls bis zum 2½ fachen Betrage.

Es liegt also eine kumulierte Progression vor, bedingt durch die Person des Empfängers und die Höhe des Erwerbes.

Da der Zuschlag von 25% aus der Reichssteuer berechnet wird, so kommt in dem badischen Zuschlage die in der Reichssteuer liegende Progression zur vollen Wirkung.

Aus diesem Grunde hat die Regierung bei ihrem Vorschlage, abweichend von dem Vorgehen anderer Bundesstaaten, z. B. Lübeck, Bremen, Elsaß-Lothringen, davon abgesehen, den Zuschlag selbst nochmals progressiv auszugestalten.

Der auf 25% festgesetzte Zuschlag bringt nicht den vollen Ausfall an der Erbschaftsteuer ein.

Es wurde von der Regierung von einer Erhöhung des Prozentfußes über 25% hinaus abgesehen, „um die steuerliche Belastung der Erbanfälle in angemessenen Grenzen zu halten“.

Alles, was für die Erbschaften gilt, gilt ohne weiteres auch für die Schenkungen unter Lebenden.

§ 55 des Reichsgesetzes bestimmt in seinem 1. Absatz:

„Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden“.

In der Kommission war von einer Seite der Antrag gestellt worden, in das Gesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Von dem Zuschlag befreit bleibt der Erwerb bis zu 3000 M, wenn das Jahreseinkommen desjenigen, dem die Erbschaft anfällt, zur Zeit des Anfalles nicht mehr als 1500 M beträgt“.

Dieser Antrag stieß sowohl bei der Regierung als auch innerhalb der Kommission auf lebhaften Widerspruch.

Es wurde eingewendet, daß, soweit der Antrag in billiger Weise soziale Rücksichten zur Geltung bringen wolle, dieser Gesichtspunkt im Reichsgesetze bereits hinreichend beachtet sei.

Nach § 11*) des Reichsgesetzes bleiben von der Erbschaftsteuer befreit eine Reihe von Personen und Erbschaften und zwar auf Grund von sozialen Rücksichten.

*) § 11 lautet:

„Von der Erbschaftsteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 M;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des BGB

Es wurde ferner eingewendet, daß Personen, die ein Jahreseinkommen bis zu 1500 M haben und denen eine Erbschaft zufällt, durchaus nicht in gleicher Weise besondere Berücksichtigungen beanspruchen können, weil die Umstände im einzelnen Falle eine große Verschiedenheit aufweisen können.

Von anderer Seite wurde angekündigt, daß, wenn der Antrag aufrechterhalten werde, von dieser anderen Seite andere, weitergehende Anträge gestellt werden würden.

Der Herr Finanzminister wies demgegenüber darauf hin, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Gesetz daselbe in seiner Klarheit und Einfachheit beeinträchtigen würde und daß die Ausführung solcher Bestimmungen in der Praxis zu schwierigen Komplikationen führen würde.

Der Herr Finanzminister schlug vor, von dem gestellten Antrage und den etwa weiter beabsichtigten Anträgen abzugehen, gegen die Zusage der Regierung, daß in der

3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
 - a. ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;
 - b. unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
 - c. Abkömmlingen der zu a, b) bezeichneten Kinder;
 - d. Ehegatten;
 - e. den im § 10 I. 1, II. 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt;
 - f. den im § 10 I. 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 M nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung;
 - g. leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Ubergabevertrag zugewandt hatten;
 - h. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 M nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.“

Ausführung des Gesetzes aus Billigkeitsgründen solche Rücksicht genommen werde, daß dadurch die beantragten Änderungen des Gesetzes entbehrlich gemacht werden.

Auf Grund dieser Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen.

Die Gesetzesvorlage ist von der Kommission einstimmig angenommen worden.

Der Herr Finanzminister hat nachträglich seine mündliche Zusage schriftlich gegeben wie folgt:

„Um den bei der Beratung über den Gesetzesentwurf betr. einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer in der Budgetkommission zum Ausdruck gekommenen Wünschen zu entsprechen und einen in Aussicht gestellten Antrag auf Änderung des Gesetzesentwurfes entbehrlich zu machen, ist das Finanzministerium bereit, bei Erbansfällen an die in § 10 Abs. 1 Ziffer I—III des R.Erbst. St.G. bezeichneten Personen einen Nachlaß der auf Grund des Landesgesetzes zum Anfall gelangenden Erbschaftsteuer zu bewilligen, sofern der besteuerte Anfall 3 000 M nicht übersteigt, das Einkommen des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten zur Zeit des steuerpflichtigen Anfalles nicht mehr als 1500 M im Jahr beträgt und die wirtschaftlichen Verhältnisse für einen Nachlaß der Steuer sprechen.

Der Nachlaß soll unter solchen Verhältnissen auch dann bewilligt werden, wenn der Pflichtige nicht besonders darum nachsucht.

Die Erbschaftsteuerämter werden mit entsprechenden Weisungen versehen werden.“

Zu der Kommission hatte die Regierung statistische Mitteilungen gemacht über die Steuereingänge aus den einzelnen Massen des § 10 des Reichsgesetzes,

ferner über die Erbschaftsteuererträge, die in einigen Bundesstaaten bis zur Einführung der Reichserbschaftsteuer in Geltung waren.

Diese Statistik ist — als Anlage 1 und 2 — diesem Berichte beigelegt.

Die Kommission stellt den

Antrag:

das hohe Haus wolle

- a) den Gesetzesentwurf unverändert annehmen,
- b) über denselben in abgekürzter Form beraten.

Zusammenstellung

des badischen Ertrags der Reichserbschaftssteuer in den Reichsrechnungsjahren 1909/10 und 1910/11 nach der amtlichen Statistik.

Klasse	Jahr 1909/10 M	Jahr 1910/11 M
I (Anfälle an leibl. Eltern, Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern des Erblassers) . . .	905 453	825 977
II (Anfälle an Großeltern, entferntere Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, uneheliche Kinder und Adoptivkinder)	102 899	85 073
III (Anfälle an Geschwister der Eltern und Verschwägerter 2. Grades der Seitenlinie)	35 551	36 337
IV Anfälle an weitere Verwandte und Nichtverwandte außer denen der Klasse V	637 104	887 424
V Anfälle der in § 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes bezeichneten Art (Kirchen, milde Stiftungen etc.) . . .	126 750	43 317
zusammen . . .	1 807 757	1 878 128

Anlage 2.

Erbchafts-Steuerfüße, die in den einzelnen Bundesstaaten bis zur Einführung der Reichserbchaftsteuer in Geltung waren:

bei Anfällen	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Elß-Lothringen
an Eltern	frei	4 (bis 1000. M frei)	frei	2	1 (bis 10000. M frei)	1
an Großeltern	frei	6	frei	3	1 bis 5000 2 v. 5000 ab	1
an Adoptiveltern	4	4	8	4	1	1
an Stiefeltern	4	4	4	4	6	9
an Geschwister	2	4	2	2	3 bis 3000 4 von mehr als 3000	6,5
an Abkömmlinge von Geschwister: Neffen und Nichten	2	4	3	3	"	6,5
Großneffen und Großnichten . .	2	4	4	4	"	7
an Abkömmlinge von Geschwister 6. Grades	2	4	8	8	"	8
an Oheime und Tanten	4	6	4	4	6	6½
an Nichtverwandte	8	8	8	8	10	9